

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen der SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH für die mietweise Überlassung von mobilen Toilettenanlagen

I. Geltungsbereich

1. Für alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der mietweisen Überlassung von mobilen Toilettenanlagen durch die SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH (Vermieterin) erbracht werden, gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (Mieter/in) oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Vermieterin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Sie werden daher nur wirksam vereinbart, wenn und soweit die Vermieterin sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich ausdrücklich anerkannt hat.

II. Abbestellungen

Mit Eingang der Auftragsbestätigung des Mieters/der Mieterin bei der Vermieterin kommt ein wirksamer Mietvertrag zustande. Abbestellungen sind daher nach Eingang der Auftragsbestätigung des Mieters beim Vermieter nur gegen Ersatz des vollen Mietpreises möglich, es sei denn, die Mietsache konnte anderweitig vermietet werden.

III. Vertragliche Leistung

1. Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung und – soweit vertraglich vereinbart – die Wartung der in der Bestellung näher bezeichneten Toilettenanlagen. Die Vermieterin ist Untermieterin der mobile
2. Die Toilettenvermietung umfasst darüber hinaus folgende Leistungen:
 - Das Aufstellen an der Entladestelle, sofern eine Zufahrt mit Fahrzeugen der Vermieterin möglich ist,
 - den Rücktransport der mobilen Toilettenanlage,
 - die Herstellung der für die Nutzung erforderlichen Anschlüsse (Abwasser, Frischwasser, Strom) und deren Entfernung nach Ablauf der Mietzeit, soweit der/die Mieter/in seinen/ihren Mitwirkungspflichten nach Ziff. VII. 1. nachkommt,
 - die Endreinigung der Miettoilette und die ordnungsgemäße Entsorgung von eingebrachten Abfällen nach Ablauf der Mietzeit
 - sowie die Versicherung der mobilen Toilettenwagen gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus; ausgenommen sind Beschädigungen durch missbräuchliche Benutzung (z.B. durch Einbringen von Altöl, Chemikalien, Müll etc.).
3. Die Vermieterin übernimmt nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung und gegen gesonderte Berechnung folgende Zusatzleistung:
 - Das Befüllen des Toilettenwagens mit Seife, Papierhandtüchern und Toilettenpapier
 - sowie die Bereitstellung von Servicepersonal. Die Miete der Toilettenwagen erfolgt mit eigenem Bedienungspersonal zur Überwachung und Reinigung der Mietsache sowie das Befüllen des Toilettenwagens mit Seife, Papierhandtüchern und Toilettenpapier während der Mietdauer. Der Servicezeitpunkt wird vom Vermieter bestimmt, oder nach Vereinbarung durchgeführt.
4. Die Vermieterin behält sich vor, für die Leistungserbringung Nachunternehmer einzusetzen.

IV. Übergabe der Mietsache an den Mieter/die Mieterin

1. Die Vermieterin überlässt dem/der Mieter/in eine technisch und optisch einwandfreie mobile Toilettenanlage nebst Zubehör zum vertragsgemäßen Gebrauch für den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

2. Der Zustand der Mietsache wird bei Übergabe im Über- und Rückgabeprotokoll schriftlich dokumentiert.

V. Mietzins und Zahlung

1. Als Mietzins berechnet die Vermieterin dem/der Mieter/in für die Dauer der Überlassung das zuvor im Angebot bzw. Vertrag vereinbarte Pauschalentgelt.
2. Frisch- und Abwasserkosten sind im Mietzins nicht enthalten und werden von der Vermieterin nach Verbrauch zu dem vertraglich vereinbarten Preis pro m³ berechnet.
3. Nicht enthalten im Mietzins sind die Kosten des Stromverbrauchs. Die Stromversorgung ist vom Mieter / von der Mieterin sicherzustellen.
4. Die Berechnung der Verbrauchsmaterialien (Ausstattung mit Seife, Papierhandtüchern, Toilettenpapier) erfolgt für die Dauer der Einsatzzeit über das vertraglich vereinbarte Pauschalentgelt pro Veranstaltungstag.
5. Die Berechnung des Servicepersonals erfolgt für die Dauer der Einsatzzeit über das vertraglich vereinbarte Entgelt pro Stunde.
6. Soweit im Angebot bzw. Vertrag nicht anders geregelt, wird das Entgelt für die Leistung in einer Summe nach Beendigung des Mietzeitraumes in Rechnung gestellt und ist vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu zahlen.
7. Der/die Mieter/in kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ebenso ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, Mietminderungen oder der Einbehalt von Sicherheitsbeträgen für die Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen bzw. Gewährleistungsansprüchen gegenüber den Mietzins- und sonstigen vertraglichen Ansprüchen nur zulässig, wenn die zugrundeliegenden Rechte bzw. Ansprüche des Mieters/der Mieterin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Kautio

1. Bei einer Anmietung ohne Servicepersonal wird eine Kautio in Höhe von 200,00 € erhoben. Diese ist bei Aufstellung der mobilen Toilettenanlage in bar zu entrichten.
2. Soweit die Kautio für die Beseitigung von Verunreinigung bzw. Schäden an dem Toilettenwagen nicht benötigt wird, wird diese an den/die Mieter/in zurückerstattet.
3. Der Anspruch des Mieters/der Mieterin auf Rückzahlung der Kautio ist zeitgleich mit dem Anspruch der Vermieterin gegen den/die Mieter/in auf Zahlung des Mietzinses fällig. Die Vermieterin kann die Kautio bis zur Zahlung des Mietzinses zurückbehalten oder gegen den Anspruch auf Rückzahlung der Kautio mit etwaigen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen gegenüber dem/der Mieter/in aufrechnen.
4. Die Kautio wird nicht verzinst.

VII. Pflichten des Mieters/der Mieterin

1. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, den Zugang zu den mobilen Toilettenwagen für die Anlieferung bzw. Abholung frei und befahrbar zu halten.

Zufahrt und Abstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit LKW vorbereitet ist.

Ist der freie Zugang nicht gewährleistet, gilt die Servicetätigkeit als ausgeführt. Die Vermieterin benachrichtigt den/die Mieter/in in diesem Fall über die fehlgeschlagene Anlieferung. Für jeden

erneuten Versuch der Anlieferung wird dem/der Mieter/in eine Pauschale in Höhe von 70,- € in Rechnung gestellt.

Ist eine Abholung der mobilen Toilettenanlage zum vereinbarten Zeitpunkt mangels Zugang zur mobilen Toilettenanlage nicht möglich, verlängert sich die Mietzeit bis zu dem Zeitpunkt, zudem der/die Mieter/in der Vermieterin die Abholung ermöglicht. Für jeden erneuten Versuch der Abholung wird dem/der Mieter/in darüber hinaus eine Pauschale in Höhe von 70,- € in Rechnung gestellt. Die Vermieterin benachrichtigt den/die Mieter/in über die fehlgeschlagene Abholung.

Sonstige Wartezeiten aus Gründen, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, werden dem/der Mieter/in mit € 40,- pro angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

2. Die Auswahl eines sicheren und geeigneten Standplatzes ist Sache des Mieters/der Mieterin. Bei der Auswahl des Standplatzes ist insbesondere zu beachten, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.
3. Die für die Nutzung erforderlichen Anschlüsse (Abwasser, Frischwasser, Strom) müssen von dem/der Mieter/in in erreichbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden. Zum Betrieb werden benötigt:
 - Ein Kanalanschluss für Abwasser im Umkreis von max. 30 Metern (ein Schlauch für Abwasser ist im Mietumfang enthalten),
 - ein Frischwasseranschluss oder Hydrant im Umkreis von max. 50 Metern (ein Schlauch für Frischwasser ist im Mietumfang enthalten)
 - sowie ein Stromanschluss (das Stromkabel ist im Mietumfang nicht enthalten und ist vom Mieter/ von der Mieterin zu stellen).
4. Der/die Mieter/in hat die mobile Toilettenanlage sorgsam zu behandeln und die für die Benutzung maßgeblichen technischen Regeln, insbesondere die Vorgaben des Herstellers bezüglich der Benutzung, Pflege und Erhaltung zu beachten.
5. Der/die Mieter/in hat sämtliche Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die mit dem Besitz und dem Gebrauch der Toilettenanlage verbunden sind zu beachten und zu erfüllen. Er/sie stellt die Vermieterin von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Besitz und Gebrauch des Mietobjekts ergeben.
6. Bei Frostgefahr ist der/die Mieter/in verpflichtet, die Heizung des Toilettenwagens laufend in Betrieb zu halten.
7. Außerhalb der vertraglich geschuldeten Anwesenheit des Servicepersonals der Vermieterin trägt der/die Mieter/in während der Mietdauer für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beseitigung von Glätte und sonstiger Gefahren, Schließen der Toilettenanlage bei nicht behebbaren Gefahren, Überwachung der Anschlüsse etc.) Sorge.
8. Ist die Aufstellung durch die Vermieterin abgeschlossen, bedarf das Bewegen der mobilen Toilettenanlage auf privaten Grundstücksflächen durch den/die Mieter/in der Zustimmung der Vermieterin. Das Bewegen der mobilen Toilettenanlage mittels eines Zugfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr, insb. die Verbringung zu einem anderen Grundstück, ist dem/der Mieter/in untersagt.
9. Etwaige, im Zusammenhang mit der Aufstellung/Nutzung der mobilen Toilettenanlage erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Sondernutzungserlaubnis, Einleitergenehmigung für die Abwasserentsorgung etc.) sind von dem/der Mieter/in einzuholen. Etwaige Genehmigungsgebühren sind im Angebotspreis nicht enthalten. Er/Sie stellt die Vermieterin von allen Gebühren, Abgaben, Bußgeldern und Strafen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung anfallen und für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird.
10. Eine Untervermietung ist ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Vermieterin nicht gestattet.
11. Beanstandungen/Mängel sind unverzüglich der Vermieterin zu melden.

VIII. Verhalten bei Brand-, Diebstahl- und Einbruch

Brand-, Diebstahl- und Einbruchschäden sind von dem/der Mieter/in der Vermieterin – und bei einem Schadensbetrag von mehr als 500,00 EUR auch der zuständigen Polizeibehörde – unverzüglich anzuzeigen.

IX. Rückgabe

1. Der/die Mieter/in hat bei Beendigung des Mietverhältnisses den Toilettenwagen nebst etwaigem Zubehör und Schlüsseln in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand an die Vermieterin zurückzugeben.
2. Der Zustand der Mietsache wird bei Abholung im Über- und Rückgabeprotokoll schriftlich dokumentiert.
3. Wird die Mietsache nicht in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand oder unvollständig an die Vermieterin zurückgegeben, kann die Vermieterin die erforderlichen Reinigungs-, und Reparaturarbeiten bzw. Beschaffung fehlender Teile auf Kosten des Mieters/ der Mieterin vornehmen bzw. vornehmen lassen.

X. Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet wie folgt:
 - a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Bei einem Ausfall des Fahrzeugs gilt die Haftung nach Punkt XII.
 - c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die auf der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, sind ausgeschlossen.
2. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die auf ein Verhalten bzw. eine Unterlassung des Mieters/der Mieterin selbst bzw. seiner/ihrer Erfüllungsgehilfen (z.B. Unterbleiben ausreichender Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der Aufstellfläche, Vorenthaltung wichtiger Informationen), auf Zufall oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
3. Bei Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Haftung des Mieters / der Mieterin

1. Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Behandlung oder Bedienung der Mietsache oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten, haftet der/die Mieter/in für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert der Mietsache abzüglich Restwert, sofern der/die Mieter/in, Erfüllungsgehilfen des Mieters/der Mieterin oder Dritte, denen er/sie Zugang zu der mobilen Toilettenanlage gewährt hat, den Schaden zu vertreten haben. Daneben hat der/die Mieter/in auch etwaige anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Nutzungsausfall, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.
2. Soweit die unter Ziff. III 2. Pkt. 5 genannten Versicherungen für Schäden an der Mietsache eintreten, ist der/die Mieter/in von der Haftung befreit.

Die Haftungsbeschränkung bezieht sich lediglich auf die durch die Versicherung (gemäß den Versicherungsbedingungen) gedeckten Schaden. Nebenkosten (z.B. Sachverständigenkosten, Nutzungsausfall, eventuelle Wertminderung der Mietsache, Verwaltungskostenpauschale) werden davon nicht berührt; diese Schäden sind durch den/die Mieter/in zu tragen bzw. zu erstatten.

Die Haftungsbeschränkung gilt im Übrigen nicht, wenn:

- der/die Mieter/in den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- der/die Mieter/in die Mietsache unter Verstoß gegen diese Bedingungen benutzt hat, insb. wenn er/sie einen unsicheren Standplatz ausgewählt hat (Ziff. VII. 2.), bei Frostgefahr die Heizung nicht in Betrieb gehalten hat (Ziff. VII. 6.), die Mietsache nach der Aufstellung durch die Vermieterin bewegt hat (Ziff. VII. 8.), im Zusammenhang mit der Aufstellung/Nutzung der mobilen Toilettenwagen erforderliche behördliche Genehmigungen (Ziff. VII. 9.), Mängel nicht unverzüglich gemeldet hat (Ziff. VII. 11.),
- der/die Mieter/in die Mietsache missbräuchlich benutzt hat (z.B. durch Einbringen von Altöl, Chemikalien, Müll etc.),
- die Mietdauer ohne Zustimmung der Vermieterin überschritten wurde und der Schaden nach dem vereinbarten Rückgabetermin erfolgt ist
- oder wenn der/die Mieter/in seiner Anzeigepflicht gemäß Ziff. VIII nicht nachgekommen ist,

sofern diese Verstöße schadenursächlich waren oder den Ersatz durch die Versicherung verhindern.

3. Ist ein Schaden entstanden, so beginnt die Verjährung der Ersatzansprüche erst, wenn dem Vermieter sämtliche Umstände des Schadenfalles bekannt geworden sind oder – sofern der Schaden polizeilich aufgenommen wurde – wenn die Vermieterin Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Im Falle der Akteneinsicht wird die Vermieterin den/die Mieter/in über den Zeitpunkt der Akteneinsicht zeitnah benachrichtigen.

XII. Rücktritt

1. Bei einem Ausfall des Fahrzeugs kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.
2. Tritt die Vermieterin weniger als zwei Monate vor Beginn des Mietverhältnisses vom Vertrag zurück, ist die Haftung der Vermieterin auf die Höhe des Nutzungsentgelts des Einzelmietvertrages beschränkt.
3. Tritt die Vermieterin mehr als zwei Monate vor Beginn des Mietverhältnisses vom Vertrag zurück, ist die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen.
4. Die Vermieterin haftet nicht für ein Ersatzfahrzeug.

XIII. Schlussbestimmungen; salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern im Einzelfall oder in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, der Geschäftssitz der Vermieterin.

Stand: 15. Juli 2014